

## **Allgemeinverfügung für das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in der Gemeinde Dissen-Striesow für die Zeit vom 15. März bis 15. August**

Aufgrund § 24 Abs. 2 Nr. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2062), und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271), erlässt das Amt Burg (Spreewald) folgende

### **Allgemeinverfügung**

Pyrotechnische Erzeugnisse aller Klassen dürfen in der Gemeinde Dissen-Striesow in der Zeit vom 15. März bis 15. August nicht abgebrannt werden.

#### **Begründung:**

§ 37 BbgNatSchG schreibt vor, dass wild lebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen sind; dies umfasst u. a. den Schutz dieser Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen. Gemäß § 38 BbgNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen. Eine solche Beunruhigung entsteht beispielsweise durch die Knalleffekte beim Abbrennen von Pyrotechnik.

Dass sich Dissen-Striesow als eines der Storchendörfer in Deutschland profiliert und dem besonderen Schutz dieser wild lebenden Tiere, die von März bis September hier verweilen, verschrieben hat, steht im Widerspruch dazu, privat veranstaltete Feuerwerke zu genehmigen.

Die Ordnungsbehörde erlässt auf der Grundlage von § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz diese Allgemeinverfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), den 23.04.2010



Noack  
Amtsdirektor